



Hinter der Fassade

BROSCHÜRE ZUR AUSSTELLUNG
Gewalt in der Familie





BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

BM.I  REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES



Gewalt an Frauen ist eine sehr zentrale Frage, die nicht tabuisiert werden darf. Für die vielfältigen Ausformungen von Gewalt darf es keine Rechtfertigung geben. Die Sensibilisierung für das Thema und die Unterstützung betroffener und bedrohter Frauen sind mir daher besondere Anliegen. Die vorliegende Broschüre soll dafür Bewusstsein schaffen.

Darüber hinaus gilt es die Ursachen von Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen. Dabei geht es vor allem um das gesellschaftliche Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht. Finanzielle Eigenständigkeit ist eine der Voraussetzungen für ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben.

Mein oberstes Ziel ist es, den Opferschutz konsequent weiter auszubauen. Unter anderem wird das durch das 2. Gewaltschutzgesetz sichergestellt. Darin wurde der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt verbessert und eine umfassendere Unterstützung für Opfer von Straftaten erreicht.

Gabriele Heinisch-Hosek

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
und Öffentlichen Dienst



Mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz wird der Opferschutz weiter verbessert. Unter anderem wird die Dauer des polizeilichen Betretungsverbot verlängert und somit der Schutz vor Gewalt optimiert. Neben der Erhöhung der Straffrahmen bei Sexualdelikten wird durch die Einführung einer Sexualstraftäterdatei der Schutz vor Sexualstraftaten noch wirksamer.

Durch das regelmäßige Abfragen der Meldedaten wird das Strafregister betreffend Sexualstraftäter aktuell gehalten und eine Änderung des Aufenthaltsortes den betroffenen Sicherheitsbehörden mitgeteilt. Auch die Erteilung eines beruflichen sowie nicht-beruflichen Tätigkeitsverbotes und die Möglichkeit, dass Polizei und Justiz, aber z. B. auch Jugendwohlfahrts-träger und Schulbehörden Auskunft über Sexualstraftäter erhalten können, erhöhen den Schutz von potenziellen Opfern. Damit wird Gewalt bereits im Vorfeld verhindert. Das bedeutet mehr Sicherheit.

Dr.ⁱⁿ Maria Fekter

Bundesministerin für Inneres

Impressum

Gewaltsschutzzentrum OÖ

4020 Linz, Stockhofstraße 40, Eingang Wachrenergasse 2

Tel.: +43 (0)732/607760; Fax: +43 (0)732/607760-10

E-Mail: ooe@gewaltsschutzzentrum.at

www.gewaltsschutzzentrum.at

F.d.l.v.: DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann

Die Ausstellung „Hinter der Fassade“ wurde gestaltet von:

Mag.^a Ursula Kolar-Hofstätter, Linz, Bildende Künstlerin und Medienpädagogin

in Zusammenarbeit mit

DSA Ulrike Furtenbach, Gewaltsschutzstelle Vorarlberg

Annemarie Reiss, Gewaltsschutzzentrum Burgenland

DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann, Gewaltsschutzzentrum OÖ

Mag.^a Alexandra Sokol, Gewaltsschutzzentrum Tirol

DSA Marina Sorgo, MA, Gewaltsschutzzentrum Steiermark

3. Auflage, April 2009



Im Rahmen einer Studie in Deutschland im Jahre 2004 gab jede vierte von 10.000 befragten Frauen an, dass sie Formen körperlicher oder sexueller Gewalt (oder beides) durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt hat.¹ In Österreich kommen Studien aus den 1990er Jahren zu ähnlichen Ergebnissen.²

In unserer Gesellschaft ist die Gewalt von Männern an Frauen neben der Gewalt an Kindern im privaten Kontext die größte homogene Menge an Gewaltkriminalität und zugleich die häufigste schwere Menschenrechtsverletzung.³

Die Ausstellung „Hinter der Fassade“ informiert nicht nur über Ursachen, Formen und Auswirkungen von Gewalt in der Familie, sondern weist auf die Möglichkeiten der Gewaltprävention und des Opferschutzes hin. Den rechtlichen Rahmen dazu bilden zentral das Gewaltschutzgesetz und die Opferrechte in der Strafprozessordnung. Aktuell wurden mit dem zweiten Gewaltschutzgesetz umfangreiche Erweiterungen und Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, welche in der Ausstellung bereits berücksichtigt werden.

Erste Schritte wurden getan, um das Thema Gewalt in der Familie aus dem Tabubereich hervorzuholen, und effiziente Maßnahmen zum Beispiel in Form des Gewaltschutzgesetzes geschaffen. Zur nachhaltigen Beendigung von Gewalt in der Familie und in der Gesellschaft braucht es aber noch viel Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung. Mit der Ausstellung „Hinter der Fassade“ wollen wir dazu einen weiteren Beitrag leisten.

DSA Mag.^a Maria Schwarz-Schlöglmann

Geschäftsführerin Gewaltschutzzentrum OÖ

1 www.bmfsfj.de

2 In: „Gewalt in der Familie“, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Wien, November 1991.

3 Dearing, Albin/Haller, Birgitt: Schutz vor Gewalt in der Familie, Verlag Österreich, Wien 2005, S. 17.

**Gewalt in der Familie ist alltäglich
und hat viele Gesichter.**

Inhalt

Häusliche Gewalt – männliche Gewalt!	8
Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter ...	10
Häusliche Gewalt – historisch gesehen	13
Kinder und häusliche Gewalt	15
Migrantinnen und Gewalt	20
Der Kreislauf der Gewalttätigkeit	21
Auswirkungen von Gewalt – Traumatisierung	23
Prozess der Hilfesuche	25
Kein Mann hat das Recht, eine Frau zu schlagen!	27
Opfer und ihre Rechte	32
Die Gewaltspirale unterbreche	34
Männergewalt gegen Frauen	37
Unterstützung für gewalttätige Männer	38
Folgekosten von Männergewalt für den Staat	39
Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in Österreich	41
Frauenhelpline und Frauenhäuser	42

Häusliche Gewalt – männliche Gewalt!

Weltweit ist es für eine Frau zwischen 16 und 45 Jahren wahrscheinlicher, durch ihren Lebenspartner oder einen nahen Verwandten verletzt oder getötet zu werden, als durch Kriege oder Terrorismus. Gewalt in der Familie zählt in unserer Gesellschaft noch immer zu den Tabuthemen. Wege aus der Gewalt sind erst möglich, wenn das Schweigen gebrochen wird.

„Gewalt gegen Frauen reicht von der alltäglichen Belästigung auf der Straße, im Berufsleben über die vielfältigen Formen der Missachtung, Entwertung und den sexuellen Missbrauch innerhalb und außerhalb der Familie bis hin zu Vergewaltigung innerhalb und außerhalb der Ehe, Tötung, dem Menschenhandel mit ausländischen Frauen und der Zwangsprostitution. Es ist ein umfassendes Spektrum ineinander greifender Verhaltensweisen gegen Frauen, die ihre Selbstachtung und ihren Widerstand, ihre seelische und körperliche Integrität zerstören.“¹

Eine für Österreich vergleichbare Untersuchung zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ ergab im Jahr 2004, dass 25% von über 10 000 befragten Frauen mitteilten, sie hätten mindestens einmal in ihrem Leben eine Form der körperlichen und/oder sexuellen Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt (23% körperliche Gewalt, 7% sexuelle Gewalt). Von diesen Frauen hat ein Drittel einmalig Gewalt erlebt, ein Drittel wiederholte Gewalt und ein weiteres Drittel andauernde Gewalt.²

Gewalt wird nicht nur durch individuelle Faktoren beeinflusst, sondern ist auch abhängig von strukturellen Gegebenheiten.



„Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Familie beruht auf der Zufügung seelischen und körperlichen Leides, das von der Verletzung bis hin zur Zerstörung der Persönlichkeit und zu einer Verhinderung von Entfaltung und Entwicklung im seelischen, körperlichen, sexuellen, geistigen, sozialen und kulturellen Bereich führt.

Besonders verheerende Folgen hat Gewaltausübung auf die sich noch stark in Entwicklung befindende Persönlichkeit von Kindern. Patriarchale Strukturen im Geschlechter- und Generationenverhältnis, ökonomische und rechtliche Machtverhältnisse, Familienideologien und Rassismus fördern und halten personale Gewalt in der Familie aufrecht.“³

1 Heiliger, Anita: Vortrag bei der Fachtagung „Handeln gegen Gewalt“, Linz 2000.

2 Kavemann, Barbara: Festvortrag 10 Jahre Gewaltschutzzentrum OÖ, Linz Oktober 2008, www.bmfsfj.de.

3 Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab, Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder, Studienverlag Innsbruck 2001 (2005), S. 27



Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter ...

Formen der Gewalt gegen Frauen

KÖRPERLICHE GEWALT

erleben Frauen durch Schlagen mit den Händen, den Fäusten, mit Gegenständen wie Sesseln, Vorhangstangen, Vasen, Schuhen und Gürteln. Frauen werden bespuckt, mit den Füßen getreten, an den Haaren gerissen, gewürgt, an die Wand gedrückt und auf den Boden geworfen. Subtilere Formen körperlicher Gewalt sind z. B. Verhindern von Nahrungsaufnahme oder Schlaf. Körperliche Misshandlungen sind mit Gefühlen von Ohnmacht und Erniedrigung, großer Angst vor der Unberechenbarkeit des gewalttätigen Mannes und häufig mit Todesangst verbunden.

PSYCHISCHE GEWALT

- Drohungen, Nötigungen, Angstmachen
- Belästigungen, Terror, Verfolgung (Stalking)
- Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen
- ökonomische Gewalt, Missbrauch von Abhängigkeit
- Demonstration von Macht
- Isolation u. a.

Drohungen, Nötigungen und Angstmachen sind häufig Formen von psychischer Gewalt. Oft vorkommende Drohungen oder Nötigungen sind:

- „Ich bringe dich um, wenn du mich verlässt!“
- „Dich finde ich überall!“
- Drohung mit Wegnahme der Kinder, Entführung ins Ausland
- Zerstörung von Dingen
- mit Selbstmord drohen
- mit einem Aufenthalt auf der Psychiatrie drohen
- Drohung, das Visum nicht zu beantragen
- Drohung, Verletzungen zuzufügen

Häufig wird auch die Androhung, Dritten (Verwandten, aber auch Haustieren) Verletzungen zuzufügen dazu benutzt, bestimmte Ziele zu erreichen. Aufgrund der Drohungen und der damit verbundenen Angstgefühle ist die tatsächliche Ausübung körperlicher Gewalt nicht mehr nötig, denn die Furcht davor wirkt bereits einschüchternd. Für Frauen und Kinder bedeutet dies ein ständiges Leben in Angst.

Unter **Belästigung, Terror, Verfolgung (Stalking)** versteht man z. B. ständige Anrufe, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung und Verfolgung an der Arbeitsstelle und zu Hause, Kontrollanrufe zu Hause, nicht schlafen lassen usw.

Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen dienen der Zerstörung des Selbstwertgefühls der Opfer und deren geistiger Gesundheit. Mit der Zeit wird der Glaube der Frau an ihren Wert, ihre Rechte, ihre Identität und ihre Empfindung, oder eine Wahl zu haben, zerstört. Zu dieser Form der Gewalt gehören z. B.

- das Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit
- beleidigende Äußerungen über das Aussehen oder den Charakter der Frau
- Behauptungen wie: die Frau sei verrückt oder psychisch krank, bilde sich etwas ein, sei selbstmordgefährdet etc.
- Abwertung (auch offene Abwertung durch Frauenwitze)
- Aussagen wie: „Du kannst froh sein, dass du mich hast!“ – „Du bist zu blöd für alles!“
- Abwertung der Kultur der Frau, ihrer Wertvorstellungen, ihrer Überzeugung
- Aberkennen der Entscheidungsfähigkeit
- Abwertung ihrer Sexualität

Behauptungen dieser Art werden oft dazu benutzt, von den eigenen Taten abzulenken und die Frau „zum Problem zu machen“.

Ökonomische Gewalt, Missbrauch von Abhängigkeit bezieht sich auf die ungleiche Kontrolle über gemeinsame Ressourcen. Im Familienzusammenhang kann das etwa heißen, dass der Mann:

- ungenügende Geldmittel für Haushaltsangelegenheiten bereitstellt
- Einkommen, Vermögen und Ausgaben geheim hält oder diese bei der Frau kontrolliert
- als Familienoberhaupt und Haushaltsvorstand auftritt und keine Mitarbeit im Haushalt leistet

Demonstration von Macht

- Erzwingen trivialer oder sinnloser Handlungen z. B. das Essen muss um Punkt 12 Uhr am Tisch stehen, die Kinder müssen um Punkt 7 Uhr im Bett, die Handtücher müssen nach Farben geordnet, Schuhsohlen müssen geputzt sein usw.
- dauernde unberechenbare Präsenz
- das Fernsehprogramm bestimmen
- Bekleidungs- und Schminkvorschriften
- Forderung, dass die Frau zur Verfügung stehen muss, wenn der Mann nach Hause kommt
- der Mann trifft alle Entscheidungen alleine
- Kontrolle über den Tagesablauf der Frau
- Öffnen der Post der Frau

Isolation ist eine sehr effiziente Strategie, um ein Opfer „in die Gewalt“ zu bekommen und die Macht aufrechtzuerhalten. Sie beinhaltet:

- das Verbot der Kontaktaufnahme mit der Familie oder FreundInnen, das Einsperren zu Hause
- die Unterbrechung der Telefonleitung
- Bekannte und Verwandte der Frau aus dem Haus ekeln, Freunde lächerlich machen, keine Sozialkontakte gestatten
- Mann lässt Frau mit Kindern allein, sie kann nicht weg, hat kein Auto
- die Frau darf nicht über das eigene Geld verfügen
- ausländische Frau darf nicht an einem Sprachkurs teilnehmen
- Kontakt zur Herkunftsfamilie unterbinden
- Mann bestimmt den Wohnort, das Land
- krankhafte Eifersucht
- Isolation durch Vorgabe von Fürsorglichkeit (z. B.: Ich gehe für dich einkaufen.)

STALKING

Das Wort kommt aus der englischen Jagdsprache und bedeutet soviel wie nachstellen, auflauern und verfolgen. Bezeichnet wird damit ein Verhaltensmuster, bei dem jemand einem anderen Menschen nachspioniert, ihn persönlich verfolgt, ihn brieflich oder telefonisch, oft auch per E-Mail oder SMS belästigt, bedroht, diffamiert, einschüchtert und terrorisiert. Vor allem Frauen, die sich von ihrem gewalttätigen Partner trennen, sind oftmals davon betroffen. Charakteristisch ist, dass Stalkinghandlungen eine gewisse Kontinuität und Häufigkeit aufweisen.

Ziel der Täter ist es z. B., eine Beziehung aufzunehmen, die Beendigung einer solchen rückgängig zu machen oder sich für erlittene Kränkungen zu rächen. Die Auswirkungen auf die Opfer können von Schlaflosigkeit über Angst- und Panikattacken bis hin zu psychosomatischen Beschwerden reichen. Manche Stalkinghandlungen können als Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung, Sachbeschädigung, Verleumdung usw. verfolgt werden. Stalking ist dadurch gekennzeichnet, dass Personen durch ein Verhalten in Angst und Schrecken versetzt werden, welches an der Oberfläche oft harmlos erscheint, jedoch in der Summe der Einzelakte und der Dauer für die Betroffenen eine enorme Bedrohung und Einschränkung der Lebensführung darstellt. Seit Juli 2006 ist dieses Verhalten als „Beharrliche Verfolgung“ gemäß §107a StGB strafbar und es ist möglich, mit einer Einstweiligen Verfügung Stalker durch Aufenthalts- und Kontaktverbote bis zu einem Jahr vom Opfer fernzuhalten, bei Zuwiderhandeln auch länger.

SEXUALISIERTE GEWALT

Misshandlung und Sexualität sind nach den Aussagen vieler Frauen in den Beziehungen der Männer zu ihnen eng miteinander verbunden. Frauen berichten von sexuellen Erniedrigungen, vom Zwang zu Sexualität nach Misshandlungen, von Vergewaltigungen, vom Zwang, bei sexuellen Handlungen des Mannes mit anderen Frauen zusehen zu müssen, und zum Ansehen von Pornografie. Sexistische Beschimpfungen sind oft alltäglich. Manche Frauen erzählen, dass ihre Partner sie mit „Hure“ beschimpfen, bedrohen oder schlagen, wenn sie ihnen Sexualität verweigern. Oft erleben auch Kinder die Vergewaltigung der Mutter mit.¹

STRUKTURELLE GEWALT

ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das Herabsetzt, was potenziell möglich ist.

Neben allen Formen der Diskriminierung zählt dazu ungleiche Einkommensverteilung.² Strukturelle Gewalt ist ein System von Regeln und Verpflichtungen, die Frauen in Abhängigkeiten halten. Diese Abhängigkeit begünstigt die direkte Gewaltausübung gegen Frauen in der Familie. Die Arbeitsmarktlage für Frauen wird zunehmend schlechter. Immer mehr Alleinerzieherinnen fallen unter die Armutsgrenze, und Tendenzen wie „Frauen sollen zu Hause bleiben“ sind wieder verstärkt spürbar.

1 Ebd. S. 85.

2 Vgl. Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975.

Häusliche Gewalt – historisch gesehen

Im Mittelalter und in der Frühneuzeit war das Haus als kleinste soziale Einheit Herrschaftsbezirk des Hausherrn, hier hatte er das Sagen. Ein Rest davon hat sich bis zur Familienrechtsreform im österreichischen Recht erhalten: Bis 1978 galt der Mann von Gesetzes wegen als „Oberhaupt der Familie“.

Nach dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 verankerten bürgerlichen Familienmodell war für Haushalt und Kinderbetreuung die Ehefrau allein zuständig. Der Mann durfte seiner Frau die Erwerbsarbeit verbieten, wenn sie dadurch ihre „Pflichten als Hausfrau und Mutter“ verletzte, und hatte ein rechnungsfreies Verwaltungsrecht über das Vermögen der Frau. Er hatte das Recht, den ehelichen Wohnsitz zu bestimmen.

Das bürgerliche Familienrecht blieb in Österreich bis in die 1970er-Jahre im Wesentlichen unverändert bestehen. Lediglich das Züchtigungsrecht gegenüber Ehefrauen wurde Ende des 19. Jahrhunderts abgeschafft.

Bis 1975 bestand in Österreich die „eheliche Pflicht“ der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann zur Duldung bzw. zum Vollzug des Beischlafs.

Mit dem Aufkommen der sozialen Protestbewegungen der 1960er- und 1970er-Jahre wurde das Thema „Gewalt gegen Frauen und Kinder“ aus dem Tabubereich geholt. Es entstanden Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Kinderschutzzentren. Seit den 1970er-Jahren erfolgten Gesetzesreformen, die die Selbstbestimmung von Frauen unterstützen und dem Schutz von Frauen und Kindern vor familiärer Gewalt dienen.

Ab 1975 wurde mit der Familienrechtsreform das partnerschaftliche Prinzip eingeführt: Es sind grundsätzlich beide Ehepartner zu Haushaltsführung und Kindererziehung nach Maßgabe ihrer beruflichen Belastung verpflichtet. 1977 wurde die geschlechtsspezifische Verteilung der Rechte und Pflichten von Vater und Mutter aufgehoben und mit dem „Eherechts-Änderungsgesetz“ 1999 das partnerschaftliche Prinzip im Bereich der Haushaltsführung bekräftigt.

1979 wurde CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) von der Generalversammlung der UNO angenommen. Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung von Frauen in sämtlichen Lebensbereichen (Ehe und Familie, Arbeits- und Sozialbereich, Bildung und Ausbildung, im politischen und öffentlichen Leben, Gesundheit und Schutz vor Gewalt) wurde von Österreich 1980 unterzeichnet und 1982 ratifiziert. Österreich muss dem Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen mindestens alle vier Jahre Bericht erstatten und ein Zusatzprotokoll bietet ein Individualbeschwerderecht bei Rechtsverletzung.

1989 wurde die Züchtigung von Kindern verboten, indem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§146a ABGB) festgehalten wurde, „ ... dass die Zufügung körperlichen und seelischen Leids unzulässig ist.“

Erst seit Mitte 1989 wird in Österreich „Vergewaltigung in der Ehe“ strafrechtlich verfolgt, vorerst jedoch nur, wenn dies vom Opfer beantragt wurde. Seit 2004 ist Vergewaltigung in der Ehe ein Officialdelikt.

Im Mai 1997 trat das Gewaltschutzgesetz in Kraft, das erlaubt, einen Gewalttäter aus der Wohnung wegzuweisen und ihm für zehn Tage das Betreten zu verbieten. Eine gerichtliche einstweilige Verfügung ermöglicht eine Wegweisung und ein Rückkehrverbot für die Dauer von bis zu drei Monaten bzw. bis zum Ende eines etwaigen Scheidungsverfahrens.

Mit Juli 2006 wurde der Anti-Stalking-Straftatbestand § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ eingeführt und die Gefährliche Drohung des § 107 StGB im Familienzusammenhang zum Officialdelikt.

Ab Juni 2009 gilt das zweite Gewaltschutzgesetz, mit dem der Opferschutz weiter ausgebaut wird. Zentrale Punkte dabei sind:

- der **Ausbau der Einstweiligen Verfügung** (Schutz vor Gewalt in Wohnungen) – die maximale Geltungsdauer wird von drei auf sechs Monate erhöht; weiters kann die EV nicht nur gegen nahe Familienangehörige erwirkt werden; zudem gibt es außerhalb des Wohnbereichs eine Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt auf ein Jahr (verlängerbar)
- die **Verlängerung des Betretungsverbots** bei häuslicher Gewalt von zehn Tagen auf zwei Wochen
- ein **neuer Straftatbestand bei fortgesetzter Gewaltausübung**: Dieser soll nicht nur auf die einzelnen Straftaten abstellen, sondern auf die Gesamtheit der Gewalttaten, die während eines bestimmten Zeitraums begangen werden.
- ein **Vorschuss auf Schmerzensgeld** für Opfer von Körperverletzungen in Form eines Pauschalbetrages von 1000,- Euro bei schweren Körperverletzungen und 5000,- Euro bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen
- im neuen Gewaltschutzgesetz enthalten ist auch das **Berufs- und Tätigkeitsverbot für Sexualstraftäter und eine Verlängerung der Tilgungsfristen**. Bei besonders schwerwiegenden Fällen wird eine Tilgung im Strafregister ausgeschlossen.
- **Ausdehnung der psychosozialen Prozessbegleitung auf das Zivilverfahren**

Kinder und häusliche Gewalt

Die 2004 durchgeführte Untersuchung zur „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ zeigt auch das Ausmaß der Gewalt gegen Kinder auf. Mehr als die Hälfte der 2500 Frauen, die über Gewaltbeziehungen berichteten, lebten zu diesem Zeitpunkt mit Kindern zusammen. Der größte Teil der Kinder hatte gehört (57%) bzw. mit angesehen (50%), was passierte. 21% gerieten selbst in die Auseinandersetzung, wobei 10% dieser Gruppe auch direkt körperlich angegriffen wurden.¹

Zusammenhang zwischen Gewalt an Frauen und Kindern

Auch die im angelsächsischen Raum durchgeführten Studien zeigen auf, dass gewalttätige Männer sehr häufig auch ihren Kindern gegenüber sexuelle, physische oder psychische Gewalt anwenden. Mitzuerleben wie die Mutter beschimpft, erniedrigt, geschlagen, getreten und mit dem Tod bedroht wird, hat ähnlich traumatisierende Folgen für die Kinder wie eine direkte Gewaltanwendung. Zudem steht nach Forschungserkenntnissen häusliche Gewalt oft in engem Zusammenhang mit Kindesmisshandlungen.

Wenn die Mutter Gewalt erleidet, ist davon auszugehen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in dieser Familie auch die Kinder misshandelt werden. Kinder bleiben mit dem erlittenen Unrecht und den langfristigen, schwerwiegenden Folgen oft allein. In manchen Fällen liegt die Intention der Kindesmisshandlung vor allem darin, Gewalt gegen die Frau auszuüben. Gerade in Trennungssituationen benutzen gewalttätige Männer oftmals Drohungen gegen ihre eigenen Kinder, um dadurch die Frau weiterhin unter ihrer Kontrolle zu halten.²

Kinder sind immer – indirekt – auch von Gewalt in der Familie betroffen

Häusliche Gewalt gegen Frauen stellt eine Form psychischer Gewalt gegen Kinder dar. Gewalt gegen eine Bezugsperson mitzuerleben fügt Kindern massiven Schaden zu, gleichgültig ob sie direkt oder indirekt davon betroffen sind. Wenn jener Ort, der Kindern Schutz und Geborgenheit bieten sollte, von Gewalt und Angst geprägt ist, hinterlässt dies in der seelischen Entwicklung der Kinder schwerwiegende Schäden. Die häuslichen Gewalterfahrungen erzeugen bei den Kindern tiefe Verletzungen. Gefühle der Schuld und Ohnmacht, Wut und Hass können zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, kognitiven und körperlichen Entwicklung führen.

Auch das Miterleben von Gewalt, oft über mehrere Jahre hinweg, bedeutet immer eine Gefährdung des Kindeswohls. Bei lang andauernder Gewaltausübung kann es zu traumatischen Schädigungen kommen. Diese Kinder leiden unter posttraumatischen Stressstörungen wie etwa Konzentrationsschwierigkeiten, Schlafstörungen, erhöhter Reizbarkeit, depressiven Verstimmungen oder Aggressivität.

1 Vgl. Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt, Zusammenhänge zwischen Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder, VS-Verlag Wiesbaden 2006, S. 15f.

2 Vgl. Fröschl, Elfriede: Chancen und Grenzen des Gewaltschutzgesetzes, Dokumentation zur Tagung „Wenn der Papa die Mama haut, trifft er auch mich“ Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien; Frauenbüro Magistrat der Stadt Wien, 2000.

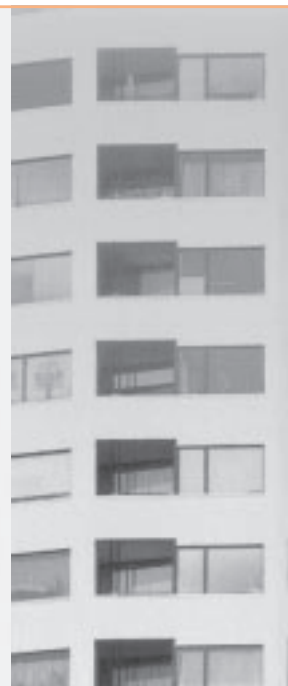
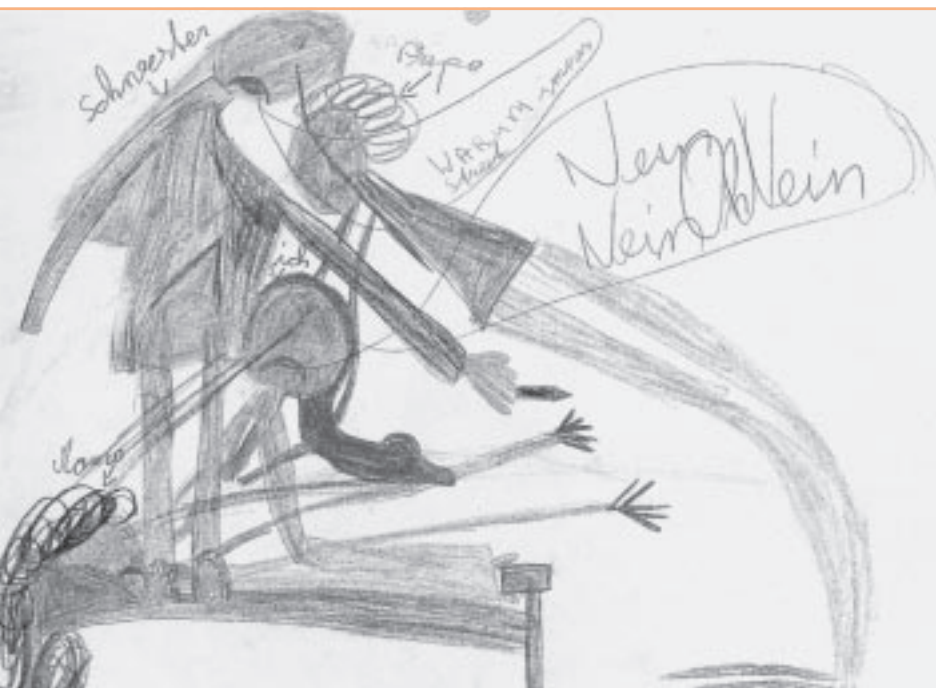
„Ich bin halt weinend im Bett gelegen und habe nicht gewusst, was ich machen soll. Es war oft in der Nacht.“ **1**

„Mir ging es ganz anders als sonst. Mein Bauch hatte ständig andere Gefühle. Mir kamen die Tränen von selbst heraus, sie kamen einfach von selbst. Mein Bauch hatte einmal Angst, manchmal hatte er um Mama Angst, manchmal sogar hatte ich um meinen Vater Angst. Dass er nicht weiß, was er tut. Die Zick-Zack-Striche sind die Schläge, die meine Mama von meinem Vater gekriegt hat. Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch von einem hin und her Zerren. Das machte mich traurig, und ich bekam Angst.“ **2**

„Ich bin fast nie wütend. Aber wenn ich es bin, könnte ich explodieren. Es ist so, als wenn mein Bauch zerplatzen würde. Ich fang zu schreien an und mir wird kribbelig und schlecht. Trotzdem lass ich nicht alles raus, aber ich find das Wütendsein arg. Mir wird in den Armen und Beinen so gefühllos und ich kann nur mehr das Zittern spüren. Das geschah, als mich mein Vater schimpfte und beleidigen wollte. Dann schrie ich ihn an und später konnte ich kaum mehr stehen.“ **3**

„Er hat an seinen Haaren gezogen, oder er hat so einen Stock, so ein Brett hergenommen und einfach reingedroschen.“ **4**

„In der Nacht habe ich immer meinen Kopf in einen Polster gehalten, damit ich nichts hören kann von dem Ganzen, da habe ich dann einfach meinen Kopf in den Polster gehalten und die Decke übergezogen und dann bin ich wieder aufgewacht, ich habe nie schlafen können. Und ich habe immer gedacht, was macht er denn nur; wie kann er das nur tun. Irgendwie habe ich mich selber schuldig gefühlt, warum, weiß ich auch nicht, ja, weil ich eigentlich nichts unternommen habe, deshalb wahrscheinlich. Ich habe einfach keinen Mut gehabt oder so. Er war schon so eingeschüchtert von ihm, und ich habe mich selber nicht irgendwas zu sagen getraut.“ **5**



„Wenn man eine Note falsch gespielt hat, hat man schon eine auf der Hand gehabt. Ich habe halt die Angst gehabt, dass ich nichts Falsches spiele. Ich habe schon die Finger eingezogen bei einer falschen Note. Alles, was wir machen mussten, war auf Zwang aufgebaut.“ **6**

„Seit sie mit meinem Stiefvater zusammengelebt hat, hatte ich immer die panische Angst, er bringt sie um. Wenn ich in der Nähe bin, weiß ich, er schlägt sie schon, aber ich stehe zwischen den beiden, und dann versuche ich, ihn zu beruhigen. Dann will er sie schlagen, dann schlägt er mich, weil ich stehe zwischen den zwei drinnen.“ **7**

„Papa ist schon zu Hause, jetzt müssen wir das wegräumen und dann gehen wir uns gleich waschen und gleich schlafen, damit Ruhe ist.“ **8**

„Und ich bin dann oft nächtelang mit ihm noch aufgeblieben, habe geredet mit ihm, mit fünf, sechs Jahren, habe eigentlich schon irrsinnig Verantwortung auf mich genommen.“ **9**

„Schlage mich, bevor du Mutti schlägst.“ **10**

„Halt die Goschen. Du bist so eine Schlampe.“ Dann habe ich gesagt: ‚Warum redest du so mit mir, ich habe nichts gemacht‘, und er: ‚Du musst den Mund halten, aber ich nicht.‘ Und dann hat er mich mit der Faust geschlagen bei der Schläfe, dreimal, und ich bin am Boden gelandet. Dann hat er mich auch einmal mit dem Fuß getreten. Dann ging er weg.“ **11**

„Gewalt ist nur ein Schrei nach Liebe. Wenn man weint, schreit man innerlich. In den Tropfen, die weinen, ist drinnen etwas ganz Zartes, das schreit. Der kleine, zarte Tropfen ist so verletzt, dass er schreit, es ist die Liebe, die verletzt ist. Wenn der Mann schlägt, schreit er nach Liebe, seine Liebe weint, denn er hat keine Liebe mehr: Der kleine Tropfen in den Tränen ist die Liebe, die schreit, die er nicht mehr hat, und das gibt er durch die Gewalt in die anderen hinein, dann müssen die anderen auch weinen, weil er keine Liebe mehr hat. Durch die Gewalt ist der Schrei der verletzten Liebe in allen, aber nach außen schreit der Mann und die anderen weinen.“ **12**

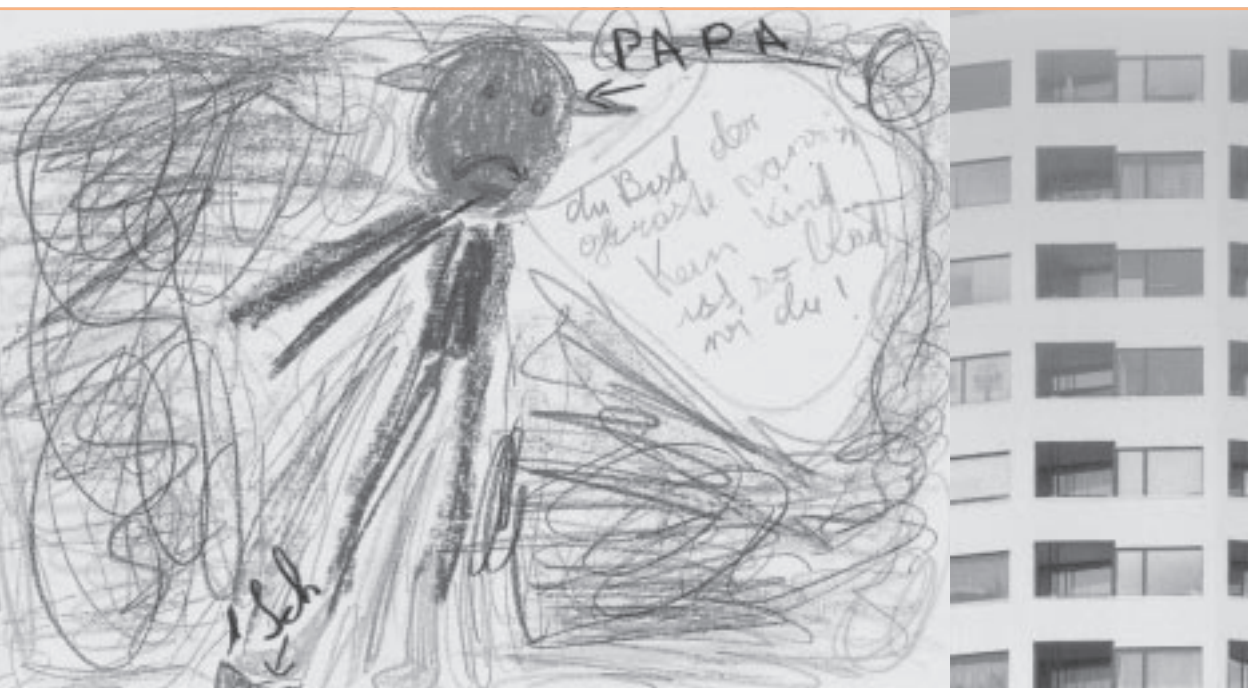


„... weil ich habe Angst gehabt, dass er mich erschlägt. Dann hat er meiner Mutter befohlen, am Küchenboden zu schlafen. Es war kalt, wir haben keinen Teppichboden gehabt. Er hat dann die Wohnzimmertür zugesperrt, dass sie nicht herein kann, und hat dann mir verboten, zu ihr zu gehen. Ich bin aber dann trotzdem zu ihr gegangen. Und das weiß ich noch, weil ich habe am ganzen Körper gezittert. Nicht vor Kälte, sondern vor lauter Angst. Ich habe geschwitzt, es war wirklich ein Horror.“ **13**

„Das werde ich nie vergessen: Er hat sie geschlagen und dann hat er sie auf den Boden so hinuntergeschubst, also, sie war am Boden. Dann wollte er sie erwürgen, und dann ist er auf ihr draufgestanden. Er hat sie aber immer in den Unterleib so geschlagen, also mit den Füßen, und dann wollte er sie auch so erwürgen. Und dann ist sie am Boden gelegen bei uns im Gang, und dann bin ich gekommen, und ich habe gesagt: ‚Lass meine Mutter in Ruhe!‘ und dann habe ich gesagt: ‚Mama, geh aus der Wohnung hinaus! Du musst hinausgehen!‘ Ich hatte Angst, dass er sie tötet, weil er ist einfach verrückt. Ich habe sie hinausgeschubst, und sie ist fast erstickt. Ich habe ihr dann heißes Wasser gebracht, weil ich einfach, ich wusste nicht, was, und ich habe gesagt: ‚Trink das!‘, weil ich habe bemerkt, sie hat nicht einmal Luft zum Atmen. Ich habe mir gedacht, sie stirbt oder so. Ich liebe meine Mutter.“ **14**

„Es war in meinem 10. Lebensjahr. Mein Bruder war 12. Als nun Vater ihm gegenüber stand, konnte ich in dem Gesicht meines Bruders deutlich die Angst erkennen. Ich wusste schon, was nun folgen würde. Jede Anstrengung würde nicht genügen, um etwas dagegen zu unternehmen. Ich brachte keinen Ton heraus. Es war, wie als hätte jemand meine Kehle zugeschnürt oder schwere Gewichte auf meinen Brustkorb geladen. Es war unerträglich zuzusehen oder zuzuhören.“ **15**

Bilder und Texte sind entnommen aus
Strasser, Philomena: Kinder legen Zeugnis ab, Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder,
Studienverlag Innsbruck 2001 (2005) Copyright - Philomena Strasser



Texte:

- 1 Anita erinnert sich daran, wie sie in der Nacht die Schreie ihrer Mutter mit anhören musste.
- 2 Amela, 12 Jahre: „Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch.“
- 3 Michael, 15 Jahre: „... als wenn mein Bauch zerplatzen würde ...“
- 4 Maria musste miterleben, wie der Vater ihren Bruder misshandelte.
- 5 Maria wurde in der Nacht wach, als der Vater ihren Bruder misshandelte.
- 6 Kurt, 17 Jahre
- 7 Tatjana versuchte, ihre Mutter zu schützen.
- 8 Sagte Johann zu seiner Mutter, nachdem der Vater nach Hause gekommen war.
- 9 Susanne schützte als Kind ihre Mutter vor dem Vater und versorgte jahrelang ihre kleinen Brüder.
- 10 Susanne erzählt, sie habe mehr Angst um das Leben ihrer Mutter gehabt als um sich selbst.
- 11 Anna war zur Zeit dieser Misshandlung 13 Jahre alt.
- 12 Nora macht sich Gedanken über männliche Gewalt.
- 13 Susanne kümmerte sich als Kind um ihre Mutter.
- 14 Tatjana erinnert sich, wie sie als Jugendliche ihrer Mutter Erste Hilfe leistete.
- 15 Maria, 14 Jahre: „... als hätte jemand meine Kehle zugeschnürt ...“

Bilder:

Nora, 12 Jahre: „... und dann bin ich auf ihr Gesicht gesprungen“

Manuel, 13 Jahre: „Hilfe!“

Nora, 12 Jahre: „... als wäre er der Größte und zertrampelt uns“

Johann, 11 Jahre: „Ich habe sie immer auseinander getan“



Migrantinnen und Gewalt

Eine Folgestudie des Instituts für Konfliktforschung zur Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 ergab einen im Vergleich mit den Bevölkerungszahlen deutlich überhöhten Migrantinnenanteil in den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren, der vermutlich der realen Gewaltbetroffenheit entspricht.¹ Noch stärker als bei den Gewaltschutzzentren sind Migrantinnen allerdings in den Frauenhäusern überrepräsentiert. Von befragten Expertinnen wurde mehrfach vermutet, dass Migrantinnen Zuflucht in den Frauenhäusern suchen würden, weil das Gewaltschutzgesetz bei ihnen nicht greife. Als Gründe dafür wurden Sprachprobleme, soziale Isolation, Unkenntnis über das Gesetz und Angst vor einem Einschreiten der Polizei genannt. Vermutet wurde aber auch ein Überfordertsein der Exekutive, die gerade bei Gewalt gegen Migrantinnen nicht adäquat einschreite und eher zu Streitschlichtungen greife. Ein weiteres Problem wurde darin gesehen, dass ExekutivbeamtInnen die Verhängung eines Betretungsverbots „im Nachhinein“ häufig verweigern würden, sodass Frauen, die als erste Reaktion ein Frauenhaus aufsuchen, kaum eine Chance auf ein Betretungsverbot haben und im Frauenhaus verbleiben müssen.

Festzuhalten ist, dass Migrantinnen neben personaler Gewalt zusätzlich struktureller Gewalt ausgesetzt sind: durch das Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht, durch den Ausschluss von Sozialleistungen, durch fehlende oder geringe Sprachkenntnisse. Wenn die mangelnde rechtliche Absicherung in der neuen Heimat und Existenzängste Migrantinnen den Weg zur Polizei unmöglich machen, können diese Frauen letztlich nicht aus der Gewaltspirale ausbrechen. Nach dem Verlassen des Frauenhauses bleibt ihnen häufig nur der Weg zurück zum Gewalttäter. Vor diesem Hintergrund fordern die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen seit Jahren ein eigenständiges Aufenthalts- und Beschäftigungsrecht für Migrantinnen, wenngleich schon einige Verbesserungen geschaffen wurden: Opfer von Gewalt in der Familie haben nach der Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung einen Zugang zum Arbeitsmarkt, nach § 27 Abs. 4 NAG ein Niederlassungs- und Bleibeerecht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und mit Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einen besonderen Schutz nach § 69a NAG. Grundsätzlich wäre es im Sinne der Prävention, das Abhängigkeitsverhältnis zum Ehemann, das Gewalt begünstigt und verfestigt, mit einem eigenständigen Aufenthaltsstatus der Migrantinnen, die über Familienzusammenführung nach Österreich kommen, aufzulösen.

¹ www.ikf.ac.at

Der Kreislauf der Gewalttätigkeit¹ – der Zyklische oder Borderline Typus²

Dieses Modell einer Gewaltbeziehung wird aufgrund der Häufigkeit und der Nachvollziehbarkeit als einer von mehreren Ansätzen dargestellt.

Die Gewalt nimmt mit der Zeit zu, die Phasen werden immer schneller durchlaufen, es kommt immer häufiger zu Gewalt. Die Spirale dreht sich mit zunehmender Geschwindigkeit, solange der Mann (und/oder die Frau) nichts ändert. Die Phasen folgen dabei nicht kausal, sondern zeitlich aufeinander. Der Gewaltkreislauf liefert keine Erklärung dafür, warum es zur Gewalt kommt. Die einzelnen Phasen enthalten keine Wenn-dann-Zusammenhänge im Sinne einer Kausalität!

Frauen berichten darüber, dass sie vorhersehbare Phasen durchlaufen haben, die als „Kreislauf der Gewalt“ beschrieben werden.

Phase 1: Spannungsaufbau

Diese Phase fällt der Umwelt (außer der Frau) nicht auf. Der Mann fühlt sich provoziert, er leidet unter einem labilen Selbstwert, hat Angst, verlassen zu werden. Aufgrund seiner unterdrückten Wut gegenüber der Person, von der er abhängig ist, kommt es zu verschiedenen gewalttätigen Vorfällen (d.h. der Mann wirft mit Gegenständen nach der Frau, schlägt gegen die Wand, flucht, würdigt sie herab, schreit).

Die Frau leugnet vielleicht ihre Gefühle der Wut, versucht, Entschuldigungen für sein Verhalten zu finden und bemüht sich angestrengt, ihm alles aus dem Weg zu räumen, was ihn auf die nächste, gewalttätigere Stufe bringen könnte. Ihre Bemühungen, seine Gewalttätigkeit zu kontrollieren, scheinen zwar eine Zeit lang erfolgreich zu sein, werden aber nutzlos, wenn die Spannung zu groß wird und die nächste Stufe Richtung Eskalation erreicht ist.

Phase 2: Gewaltausbruch

Diese Phase dient dem Gewalttäter zum Spannungsabbau. („Ich habe mich endlich durchgesetzt.“) Sie ist charakterisiert durch extreme, unvermittelte und unkontrollierte Gewalttätigkeit. Dieses akute Schlagen kann unzählige Erscheinungsformen annehmen. Die Frau weiß, dass sie keinerlei Kontrolle über das hat, was der Mann ihr antut, oder darüber, wann er damit aufhört. Sie spürt, dass er sie noch schlimmer verletzen wird, wenn sie Widerstand leistet oder versucht, sich irgendwie zur Wehr zu setzen. Sie weiß auch, dass es ihr nichts bringen wird, wenn sie zu fliehen versucht. Für den Gewalttäter ist diese Phase das Herstellen des inneren Gleichgewichtes.

Ist der Gewaltausbruch vorüber, reagiert die Frau vielleicht anfangs mit Schock oder Ungläubigkeit, sodass sie an den darauf folgenden Tagen keine Hilfe sucht – falls sie überhaupt Hilfe sucht. Es entwickeln sich in ihr Gefühle der Trauer, der Wut und der Hilflosigkeit. Gegen Ende dieses Stadiums und zu Beginn des nächsten liegt der Zeitpunkt, an dem die Wahrscheinlichkeit am größten ist, dass sie sich aus der Beziehung zurückzieht.

1 Brewster, Susan: Wie ein Anker im Strudel der Gewalt, Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt 2001, S. 69 ff.

2 Hoffmann, Jens: Konferenzbeitrag „Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners“, Frankfurt September 2006.

Phase 3: Verzweiflung und Reue bis Honeymoonphase

Es folgt die Ruhe nach dem Sturm oder, wie es misshandelte Frauen manchmal ausdrücken, die „Flitterwochen“-Phase. Der Mann entschuldigt sich dafür, dass er die Frau geschlagen hat, und versucht, sein Verhalten zu rechtfertigen. Er verspricht, es nie wieder zu tun, und er ist auch überzeugt von dem, was er sagt. Er erzählt ihr, wie sehr er sie brauche; droht vielleicht sogar mit Selbstmord, wenn sie nicht zu ihm zurückkommt. Zumindest wird er ihr auch die Mitschuld an seinem Verhalten geben; ihr sagen, dass er sie so sehr liebe und daher nicht anders handeln habe können oder er wird ihr sogar vermitteln, dass die Schläge gerechtfertigt waren. Er kann dabei so überzeugend wirken und sie wünscht sich vielleicht so sehr, dass die Beziehung wieder so wird wie früher, dass sie seine Entschuldigung akzeptiert und seinen Versprechen oder auch seinen Rechtfertigungen Glauben schenkt. Er beteuert unter Tränen seine Liebe, ist finanziell großzügig und kommt mit unvermuteten Geschenken nach Hause. Die Beziehung scheint wieder so glücklich zu sein, wie sie es zu Anfang war. Beide fühlen wieder den Zauber, den echte Liebe bewirkt – zumindest beschreiben Frauen das so. Was während dieses Stadiums geschieht, schweißt beide zusammen.

Dieser Kreislauf, Phase 1 bis Phase 3, wiederholt sich immer und immer wieder, und im Allgemeinen wird er sich in immer kürzeren Abständen vollziehen und sich zunehmend heftiger gestalten. In einer Gewaltbeziehung gibt es keinen isolierten gewalttätigen Vorfall.



Auswirkungen von Gewalt – Traumatisierung

Opfer von Gewalt finden zunehmend Beachtung durch Ergebnisse der neueren Forschung im Bereich der Traumalogie. Dies ist eine Entwicklung, die sich in den letzten Jahren durch verstärkte Beobachtung von Auswirkungen von Terroranschlägen, Zugkatastrophen und Amokläufen auf Betroffene ergeben hat. Der Großteil der Klientel von Beratungseinrichtungen ist aber nicht aufgrund solcher Ereignisse traumatisiert, sondern durch Gewalt in „ganz normalen Familien“, also dadurch, dass die Betroffenen „chronischer“ Gewalt ausgesetzt sind: „Gewalt, die früh begann, lange dauerte und das gesamte weitere Leben der Betroffenen überschattet, sie im Extremfall zu ‚Drehtürpsychiatrie-PatientInnen‘... machte ... Gewalt, welche die weiblichen Opfer anfällig macht, wieder zum Opfer zu werden, und männliche, sich zum Täter zu wandeln. Jedenfalls, wenn niemand eingreift, niemand hilft.“¹

„Opfer traumatisierender familiärer Gewalt weisen vor allem mit Opfern von Geiselnahmen, politischen Gefangenen und Überlebenden von Konzentrationslagern die größten Ähnlichkeiten auf. Anders als bei Opfern von Naturkatastrophen erleben diese Opfergruppen im Normalfall länger anhaltende, sich wiederholende traumatische Ereignisse.“²

Unter Umständen erfolgt durch dieses Gewalterleben eine langfristige und heftige Reaktion, die als „Posttraumatische Belastungsstörung“ bezeichnet wird.

1 Huber, Michaela: Trauma und die Folgen: Trauma und Traumabehandlung, Teil 1, Junfermann Verlag, Paderborn 2. Auflage 2005, S. 17

2 Lehner-Hartmann, Andrea: Wider das Schweigen und Vergessen: Gewalt in der Familie, Tyrolia Verlagsanstalt, Innsbruck 2002, S. 98



Belastungsfaktoren

... durch die Tat

Nach Gewalthandlungen, die sehr lange dauern, sich häufig wiederholen, das Opfer mit schweren körperlichen Verletzungen zurücklassen, wenn der Täter ein nahe stehender Mensch ist, das Opfer ihn mochte oder mag und sich mitschuldig fühlt, sind besonders schwere Traumareaktionen zu erwarten.⁴ Die meisten dieser Kriterien treffen auf Opfer häuslicher Gewalt zu: Viele Gewaltbeziehungen dauern Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, Misshandlungen werden – wenn einmal begonnen – fortgesetzt und mehren sich in Schwere und Intensität bis hin zu schweren Verletzungen. Frauen in Beziehungen sehen sehr häufig Grund und Auslöser für gewalttätiges Handeln des Partners bei sich. Schwer verständlich für Außenstehende ist oft, warum Frauen aus Gewaltbeziehungen nicht aussteigen. Judith Herman⁵ beschreibt diese „häusliche Gefangenschaft“: „Kinder sind abhängig und deshalb gefangen. Frauen werden durch physische Gewalt zu Gefangenen, aber auch, weil sie in ökonomischer, sozialer, psychologischer und rechtlicher Hinsicht benachteiligt sind.“ Das „Stockholm-Syndrom“ – beobachtet bei einer Geiselnahme in einer Bank in Stockholm 1973, daher der Name – zeigt darüber hinaus das Phänomen auf, dass Opfer sich unter bestimmten Bedingungen mit dem Geiselnahmer identifizieren: Das Leben des Opfers ist bedroht und es gibt keinen Ausweg oder das Opfer glaubt, dass es keinen Ausweg gibt, es ist von der Umwelt isoliert und der Misshandler ist zeitweise freundlich. Für von Gewalt betroffene Personen ist es oft sehr schwierig bis unmöglich, den Misshandler zu verlassen. Untersuchungen ergaben, dass Frauen, die sich trennen oder trennen wollen, das höchste Risiko haben, von ihrem Partner ermordet zu werden.⁶

... und durch das Strafverfahren

Viele Gewaltopfer werden in Gerichtsverfahren retraumatisiert und reviktimisiert, weil es oft noch zu wenig Kenntnis sowie Mittel und Wege gibt, mit letzter Konsequenz opferchonend vorzugehen. Beispielsweise können mehrfache Aussagen bei Gericht zu einer Retraumatisierung führen. Ein Freispruch aufgrund des strafrechtlichen Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“ ist eine große Bürde für das Opfer und erschwert es ihm in der Folge enorm, als solches anerkannt zu werden.

4 Huber, Michaela: Trauma und die Folgen: Trauma und Traumabehandlung, Teil 1, Junfermann Verlag, Paderborn 2. Auflage 2005, S. 75

5 Herman, Judith: Die Narben der Gewalt, Verlag Kindler, München 1993, S. 107

6 Gruber, Christine/Fröschl, Elfriede (Hg): Gender-Aspekte in der Sozialen Arbeit, Czernin Verlag, Wien 2001, S. 177

Prozess der Hilfesuche

Wenn Frauen das Problem in ihrer Beziehung erkennen, läuft der Prozess der Hilfesuche meist nach folgendem Schema ab:

Die Frau erkennt das Problem

Eigene Art/Strategie des Überlebens; Anpassung an die Wünsche des Mannes; Versuch, seine Forderungen zu erfüllen; zahlreiche Gespräche mit ihm. Sie versucht, sein Verhalten zu verändern.

Funktioniert nicht – die Misshandlungen gehen weiter

Die Frau sucht informelle Hilfe und Unterstützung bei Familie, Freundinnen und Freunden, Verwandten. Ihr Ziel ist, sich auszusprechen, eine Bestätigung für ihre Wahrnehmungen zu bekommen und einen Rat, wie die Gewalt aufhören könnte. Alle diese „Ratschläge“ des informellen Netzes, die vor allem beinhalten, sie solle doch mit dem Mann reden oder sie solle sich scheiden lassen, versucht sie zu befolgen.

Funktioniert nicht – die Misshandlungen gehen weiter

Die Frau sucht Hilfe bei Vertrauenspersonen, wie Hausärztin/-arzt, Pfarrer, Arbeitskolleginnen/-kollegen. Auch hier erhält sie ähnliche „Ratschläge“ wie von der Familie. Nochmals versucht sie, die Empfehlungen zu befolgen. Ihr Selbstwertgefühl sinkt immer mehr, weil alle diese Empfehlungen zu keinem Erfolg führen. Also muss es an ihr liegen.

Funktioniert nicht – die Misshandlungen gehen weiter

Die Frau sucht Hilfe bei öffentlichen Institutionen, bei der Polizei, bei Gericht, bei Rechtsanwältinnen/-anwälten. Die Frau will eine praktische, nicht bevormundende Intervention. Die Gewalt soll aufhören. Alle Empfehlungen, die bereits das soziale Umfeld gegeben hat, sind absolut ungeeignet und frustrierend für die Frau, da sie alles schon ausprobiert hat.

Durchschnittlich sucht jede Frau mehrmals Hilfe, bis sie endlich an eine adäquate Stelle kommt. Auf diesem Weg gehen viele Frauen „verloren“, d.h. sie geben die Suche auf und bleiben mit geringerem Selbstwertgefühl und Hoffnungslosigkeit in der Beziehung.¹

¹ Fröschl, Elfriede: Vortrag bei der Fachtagung „Handeln gegen Gewalt“, Linz 2000.

Tipps für Angehörige oder FreundInnen

- Gehen Sie auf die Frau zu, teilen Sie ihr mit was Sie vermuten oder beobachtet haben. Tun Sie dies aber nur, wenn Sie sie allein antreffen.
- Vermitteln Sie der Frau das Gefühl, dass Sie Verständnis für sie und ihre Situation haben, wie auch immer sie reagieren wird.
- Signalisieren Sie, dass Opfer keine Schuld an der Gewalt haben.
- Fragen Sie nach, welche Unterstützung Sie haben möchte.
- Auch wenn die Frau Ihr Hilfsangebot zunächst ablehnt, bieten Sie immer wieder von neuem Zuflucht und Unterstützung an.
- Geben Sie die Adresse und Telefonnummer von Gewaltschutzzentren und Frauenhäusern weiter bzw. vermitteln und begleiten Sie die Frau zu einem Gespräch dorthin.
- Planen oder unternehmen Sie nichts, was die Betroffene nicht will. Entscheidungen müssen mit ihr gemeinsam erarbeitet werden.
- Machen Sie der Frau keine Vorwürfe und drängen Sie sie nicht in eine Verteidigungsposition. Reden Sie nicht abwertend vom Gewalttäter.
- Respektieren Sie die Entscheidung der Frau, auch wenn Sie andere Wege gehen würden (z. B. hinsichtlich einer Trennung).
- Wenn es in Ihrer Nachbarschaft zu Gewalt kommt, rufen Sie die Polizei. Diese muss einschreiten und entsprechende Maßnahmen setzen.
- Wenn Sie einen gewalttätigen Angriff beobachten, sollten Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen.
- Stellen Sie sich als Zeugin/Zeuge zur Verfügung, das kann für das Opfer sehr wichtig sein.
- Falls Kinder von Gewalt betroffen sind, melden Sie dies der Polizei und/oder der Jugendwohlfahrtsbehörde. Eine solche Meldung ist auch anonym möglich.

Kein Mann hat das Recht, eine Frau zu schlagen!

Durch das Gewaltschutzgesetz wird die Spirale der Gewalt unterbrochen! Der Verursacher muss den gemeinsamen Haushalt verlassen. Das Betretungsverbot ist ein Signal an den Täter. Es vermittelt ihm, dass das, was er tut, kriminelles Unrecht darstellt und dass er es ist, der die Verantwortung dafür trägt.

**Lass mich sofort in die Wohnung oder ich schlage alles kurz und klein!
Die Wohnung habe ich bezahlt, deshalb lass mich sofort hinein oder ...
Wenn du mich nicht sofort hineinlässt, trete ich die Türe ein!**

HAUSFRIEDENSBRUCH – § 109 StGB

(1) Wer den Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer auf die im Abs. 1 geschilderte Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt, wobei

1. er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt,
2. er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern, oder
3. das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

**Das habe alles ich bezahlt!
Ich schlage alles kurz und klein!**

SACHBESCHÄDIGUNG – § 125 StGB

Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Es war ja nur ein Klaps!
Sie bekommt so leicht blaue Flecken.
Ich musste sie zur Vernunft bringen.**

KÖRPERVERLETZUNG – § 83 StGB

(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper misshandelt und dadurch fahr-
lässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

SCHWERE KÖRPERVERLETZUNG – § 84 StGB

(1) Hat die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung
oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an
sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist

1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr
verbunden ist,
2. von mindestens drei Personen in verabredeter Verbindung,
3. unter Zufügung besonderer Qualen oder
4. an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Voll-
ziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten.

(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er mindestens drei selbständige Taten ohne
begrifflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat.

**Sie hat mich ständig provoziert!
Sie hat das zwischendurch gebraucht.
Immer wieder muss ich ihr klarmachen,
was ihre Pflichten als Ehefrau sind!**

FORTGESETZTE GEWALTAUSÜBUNG – § 107b StGB¹

(1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt
oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die
Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer
geistigen Behinderung wehrlosen Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person her-
stellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der ver-
letzten Person bewirkt.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortge-
setzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbe-
stimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu
bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85)
zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter
mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten
Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat
nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

¹ in Kraft ab 1.6.2009

Ich halte es nicht aus, wenn du dich mit Daniela triffst.

Du musst das Haus nicht verlassen.

Ich lese dir jeden Wunsch von den Augen ab.

Ich will nicht, dass du das Haus verlässt.

FREIHEITSENTZIEHUNG – § 99 StGB

(1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, dass sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, dass sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Ich nehme dir die Kinder weg.

Du wirst die Kinder nie wieder sehen.

KINDESENTZIEHUNG – § 195 StGB

(1) Wer eine Person unter sechzehn Jahren dem Erziehungsberechtigten entzieht, sie vor ihm verborgen hält, sie verleitet, sich ihm zu entziehen oder sich vor ihm verborgen zu halten, oder ihr dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Beziehung auf eine unmündige Person begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des Erziehungsberechtigten zu verfolgen. Entzieht er diesem eine Person, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, so bedarf die Verfolgung überdies der Ermächtigung des Jugendwohlfahrtsträgers.

(4) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn er Grund zur Annahme hatte, dass ohne sein Handeln das körperliche oder seelische Wohl der Person unter sechzehn Jahren ernstlich gefährdet wäre, und er – soweit erforderlich – deren Aufenthalt dem Erziehungsberechtigten, dem Jugendwohlfahrtsträger oder einer Sicherheitsbehörde ohne unnötigen Aufschub bekannt gegeben hat.

(5) Eine Person unter sechzehn Jahren, die einen anderen dazu verleitet, sie dem Erziehungsberechtigten zu entziehen oder ihr Hilfe zu leisten, sich selbst dem Erziehungsberechtigten zu entziehen, ist nicht zu bestrafen.

Wenn du nicht sofort nach Hause kommst, dann ...

NÖTIGUNG – § 105 StGB

(1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

**Wenn du nicht mit mir schläfst, werde ich dafür sorgen,
dass du mit niemand anderem mehr schläfst.
Jetzt zier dich nicht so! Du bist meine Frau.
Schläfst du nicht mit mir, bekommst du kein Geld mehr.**

GESCHLECHTLICHE NÖTIGUNG – § 202 StGB

(1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

**Sie ist meine Frau!
Sie wollte es doch!
Es hat ihr doch Spaß gemacht!
Ich habe ein Recht darauf!**

VERGEWALTIGUNG – § 201 StGB

(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.



(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Du wirst schon noch sehen, was passieren wird!

Ich bring dich um!

GEFÄHRLICHE DROHUNG – § 107 StGB

(1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

(4) (aufgehoben)



Ich mach dich fertig!

Ich finde dich überall!

Ich kann ohne dich nicht leben.

BEHARRLICHE VERFOLGUNG – § 107a StGB

(1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 ist der Täter nur auf Antrag der beharrlich verfolgten Person zu verfolgen.

Ich hab sie so geliebt.

Ich wollte nicht, dass sie mich verlässt.

MORD – §75 StGB

Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

TOTSCHLAG – § 76 StGB

Wer sich in einer allgemein begreiflichen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Du wirst damit nie durchkommen, dafür Sorge ich!

URKUNDENUNTERDRÜCKUNG – § 229 StGB

(1) Wer eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Unterdrückung der Urkunde, bevor diese im Rechtsverkehr gebraucht werden sollte, rückgängig macht oder auf andere Art bewirkt, dass die Tat den Beweis, dem die Urkunde dienen sollte, nicht behindert.

Opfer und ihre Rechte

Durch das Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1. Jänner 2008 wurden die Opferrechte im Strafverfahren erheblich ausgebaut und das Opfer erhielt eine wesentlich stärkere Position. So kann es sich im Strafverfahren vertreten lassen, es kann Akteneinsicht nehmen und ist vor seiner Vernehmung über seine wesentlichen Rechte und im weiteren Verlauf über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Bei Bedarf ist ihm Übersetzungshilfe zu gewähren. Es darf während der Hauptverhandlung Zeuginnen/Zeugen, Sachverständige etc. befragen und im Falle einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen dessen Fortführung beantragen.

Einer der wichtigsten Punkte ist jedoch die Möglichkeit der Prozessbegleitung. Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt (z. B. Körperverletzung) oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität (z. B. durch Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch) beeinträchtigt worden sein könnten, und bestimmte Angehörige von Personen, deren Tod durch die Straftat herbeigeführt wurde, und die die Tat beobachtet haben, können diese Unterstützung in Anspruch nehmen. Prozessbegleitung besteht aus zwei Komponenten, der psychosozialen und der juristischen Prozessbegleitung.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung auf das Verfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht.

Juristische Prozessbegleitung beinhaltet die rechtliche Beratung und Vertretung im Strafverfahren durch eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, müssen bereits beim ersten Kontakt mit der Polizei oder dem Gericht auf dieses Recht aufmerksam gemacht werden.

Nach Inkrafttreten des zweiten Gewaltschutzgesetzes am 1. Juni 2009 kann sich die psychosoziale Prozessbegleitung auch auf einen Zivilprozess erstrecken, wenn sie bereits im Strafverfahren in Anspruch genommen wurde und der Zivilprozess in Zusammenhang mit dem Strafverfahren steht.

Prozessbegleitung bieten u. a. die Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen an.

Die Gewaltspirale unterbrechen, weitere Gewalt und Missbrauch verhindern!

Häusliche Gewalt ist kein Kavaliersdelikt und keine Privatangelegenheit! Häusliche Gewalt wurde lange Zeit tabuisiert und verharmlost. Gewalt gegen Frauen ist eine tagtägliche Realität.

Die Aufklärungsquote von Gewalt in der Privatsphäre ist relativ niedrig, da sich Täter und Opfer zumeist kennen und Frauen oft lange in der Gewaltbeziehung ausharren. Frauen leben am gefährlichsten in engen Beziehungen, langjährigen Ehen und intensiven Partnerschaften!

Männergewalt gegen Frauen zu beenden setzt voraus, sich von der Geschlechterhierarchie zu verabschieden, sich von der Vorstellung zu verabschieden, dass Frauen grundsätzlich weniger wert seien als Männer.

DAS GEWALTSCHUTZGESETZ

Am 1. Mai 1997 trat das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie in Kraft, am 1. Juni 2009 das zweite Gewaltschutzgesetz.¹ Das Gesetz erlaubt der Polizei, gewalttätige Personen aus der Wohnung zu weisen und ihnen die Rückkehr für zwei Wochen zu verbieten. Durch einen Antrag bei Gericht kann der Schutz, der durch ein Betretungsverbot für die Opfer von Gewalt gegeben ist, auf sechs Monate (unter bestimmten Voraussetzungen auch für einen längeren Zeitraum) verlängert werden.

Nach einer Wegweisung erhalten Opfer von Gewalt kostenlose Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen.

Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wurden als Begleitmaßnahme zum österreichischen Gewaltschutzgesetz eingerichtet. Sie sind Opferschutzeinrichtungen, die insbesondere Frauen und deren mitbetroffenen Kindern nach einer polizeilichen Intervention psychosoziale Beratung und juristische Unterstützung anbieten.

WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT nach § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

Was kann ich tun, wenn ich akut betroffen/bedroht bin?

Wenn es zu Gewalttätigkeiten (körperliche Angriffe, Drohungen) kommt, ist es wichtig, zu Ihrem Schutz die Polizei zu verständigen (Notruf 133) oder Verwandte/Nachbarn zu Hilfe zu rufen, damit diese für Sie den Notruf wählen. Zusätzlich sollten Sie sich an Hilfseinrichtungen wenden, die Ihnen unterstützend zur Seite stehen.

Wen schützt dieses Gesetz?

Jede in einer Wohnung/einem Haus lebende Person vor der Person, die gewalttätig ist oder Gewalttätigkeiten androht. Geschützt werden also Ehefrau, Lebensgefährtin, Kinder, Verwandte, Untermieterin etc.

Was ist, wenn mir die Wohnung/das Haus nicht gehört?

Sie haben gesetzlichen Anspruch auf Schutz und Sicherheit, wenn Sie dort wohnen. Die Besitzverhältnisse sind unwichtig.

¹ In dieser Auflage ist die neue Gesetzeslage eingearbeitet.

Was kann die Polizei tun?

Wann erfolgen Wegweisung und Betretungsverbot?

Wenn anzunehmen ist, dass ein gefährlicher Angriff auf Ihr Leben, Ihre Gesundheit oder Ihre Freiheit bevorsteht (insbesondere, wenn früher schon ein Angriff stattgefunden hat), kann die Polizei den Gefährder aus der Wohnung/dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihm die Rückkehr dorthin bzw. das Betreten verbieten. Die unmittelbare Umgebung sind auch Einfahrt, Tiefgarage, Stiegenaufgang, Garten, Kinderspielplatz u. dgl. Darüber wird der Gewalttäter von der Polizei informiert, und sie nimmt ihm die Schlüssel ab. Der Gewalttäter darf dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen. Er darf aber während des Betretungsverbots nur in Begleitung von Polizeibeamtinnen/-beamten die Wohnung betreten. Der Gefährder muss eine Abgabestelle für etwaige Schriftstücke bekannt geben.

Wie lange bin ich durch das Betretungsverbot geschützt?

Das Betretungsverbot gilt für 2 Wochen. Sie können weder die Verhängung noch die Dauer des Betretungsverbots beeinflussen. Innerhalb der ersten drei Tage wird die Einhaltung des Betretungsverbots von den Beamtinnen/Beamten vor Ort überprüft; bei Zuwiderhandeln (wenn Sie den Gewalttäter wieder in die Wohnung lassen) müssen auch Sie mit einer Verwaltungsstrafe rechnen. Innerhalb der 2 Wochen haben Sie die Möglichkeit, bei dem für Ihren Wohnbereich zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf länger wirkenden Schutz einzubringen. Dieser Antrag heißt: Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO. Wenn Sie diesen Antrag innerhalb der 2 Wochen einbringen, verlängert sich das polizeiliche Betretungsverbot automatisch auf vorläufig insgesamt 4 Wochen (oder bis zu einer früheren Entscheidung des Gerichtes), damit das Gericht Zeit hat, über ihren Antrag auf längerfristigen Schutz zu entscheiden.

Was passiert, wenn der Gewalttäter trotz Betretungsverbot zurückkommt?

Verständigen Sie sofort die Polizei! Diese weist den Gefährder erneut weg. Sie kann auch eine Verwaltungsstrafe bis zu Euro 360,-, bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe verhängen.

Was sind die Konsequenzen des Betretungsverbots?

Hierbei handelt es sich um ein polizeiliches Verbot. Der Täter ist nach einem Betretungsverbot nicht vorbestraft. Wenn er Sie jedoch verletzt oder bedroht hat, können diese Taten strafrechtlich von Bedeutung sein (Körperverletzung, gefährliche Drohung, Nötigung etc.). Wenn durch Sie oder die Polizei Anzeige erstattet wird, ist mit einem nachfolgenden Strafverfahren gegen den Täter zu rechnen.

Längerfristiger Schutz für Sie und Ihre Kinder durch eine gerichtliche EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (EV) nach § 382b Exekutionsordnung (EO)

Was ist das?

Das Gericht kann mittels eines Beschlusses (EV) einer Person das Verlassen der Wohnung/des Hauses auftragen und das Betreten verbieten; auch der Aufenthalt in der unmittelbaren Umgebung kann untersagt werden, ebenso der Aufenthalt an bestimmten, von Ihnen zu nennenden Orten (z. B. Ihr Arbeitsweg und Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten etc.); auch kann die Kontaktaufnahme verboten werden. Schildern Sie genau, an welchen Orten Sie überall Schutz brauchen!

Wann kann ich den Antrag stellen?

Wenn Ihnen das Zusammenleben und das Zusammentreffen unzumutbar gemacht werden durch einen körperlichen Angriff, die Androhung eines solchen, oder wenn der Gefährder sich Ihnen gegenüber so verhält, dass Ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt wird. Es braucht vorher keine polizeiliche Wegweisung und kein Betretungsverbot ausgesprochen worden zu sein.

Was ist, wenn mir die Wohnung/das Haus nicht gehört?

Es ist gleichgültig, wer Eigentümer/in oder Mieter/in ist, ausschlaggebend ist, dass Sie dort wohnen und Ihnen keine andere Wohnung zur Verfügung steht.

Wo und wie beantrage ich die EV?

Am Bezirksgericht Ihres Wohnortes und dort bei dem/der zuständigen Familienrichter/in. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich eingebracht werden. Mündlich können Sie den Antrag nur am Amtstag oder nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem/der zuständigen Familienrichter/in einbringen. Schildern Sie nicht nur den letzten Vorfall, sondern auch frühere Übergriffe! Sie brauchen keine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Lassen Sie sich jedoch vorher von Mitarbeiterinnen des Gewaltschutzzentrums/der Interventionsstelle, des Frauenhauses oder einer Frauenberatungsstelle beraten. Bei der Einvernahme durch das Gericht haben Sie das Recht auf Anwesenheit einer Vertrauensperson.

Wie weise ich die Unzumutbarkeit des Zusammenlebens aufgrund von Gewalt nach?

Für den Nachweis benötigen Sie so genannte „Bescheinigungsmittel“, das sind Ihre Aussage, die Aussagen von Zeuginnen/Zeugen (das sind auch Verwandte und Freundinnen/Freunde), Berichte der Polizei, ärztliche Befunde, Stellungnahmen von Therapeutinnen/Therapeuten, Fotos. Auch die Dokumentationen über frühere Übergriffe sind wichtig. Bringen Sie diese Bescheinigungsmittel gleich bei der Antragstellung mit zu Gericht.

Wie lange bin ich durch die EV geschützt?

Die EV, die für die Wohnung/das Haus gilt, wirkt längstens für 6 Monate (beantragen Sie immer 6 Monate); die EV, die andere Orte und das Zusammentreffen betrifft, kann für maximal ein Jahr gelten. Wenn Sie jedoch während dieser Zeit die Scheidungsklage, eine Räumungsklage oder ein Aufteilungsverfahren einleiten oder den Antrag auf alleiniges Nutzungsrecht der Wohnung/des Hauses einbringen, haben Sie die Möglichkeit, die EV für die Dauer dieses Verfahrens aufrechtzuerhalten (stellen Sie dafür dann auch einen Antrag). Verstößt der Gewalttäter gegen eine EV, die sich auf einen anderen Ort, das Zusammentreffen oder die Kontaktaufnahme bezieht, kann die Verlängerung für ein weiteres Jahr beantragt werden.

Männergewalt gegen Frauen

Familiäre Gewalt passiert in allen sozialen Schichten. Trotzdem wird davon ausgegangen, dass Gewalt hauptsächlich in sozial schwachen Milieus zu Hause ist. Die Zugriffsmöglichkeiten sozialer Einrichtungen sind in schlechteren Verhältnissen größer. Die Hemmschwelle, einen Streit nach außen zu tragen, ist niedriger und die Wände sind dünner. In sozial höher gestellten Schichten ist man mehr darauf bedacht, den Schein der intakten Familie zu wahren, und die Vertuschung gelingt meist sehr gut.

Sowohl Firmenchefs, Stationsärzte als auch Hilfsarbeiter und Lehrer schlagen ihre Frauen. In Männer-Beratungsstellen kommen auch Manager, Professoren und Psychologen.

Die meisten gewalttätigen Männer in unserer Gesellschaft werden ausschließlich gegen ihre Partnerin gewalttätig. Sie prügeln sich sonst nicht. Die Anzahl der Männer, die ihre Partnerin misshandeln und auch außer Haus gewalttätig sind, ist gering.

Diese Tatsache widerspricht dem öffentlichen Bild eines gewalttätigen Mannes. Im Allgemeinen wird angenommen, dass gewalttätige Männer wahllos zuschlagen, sodass niemand vor ihnen sicher ist. Aber das Opfer und der Ort ihrer Gewalt sind durchaus nicht beliebig.

Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Männlichkeitsnormen und häuslicher Gewalt

Gewalttätige Männer haben oft ein ausgesprochen traditionelles Verständnis der Rolle von Mann und Frau. Ein richtiger Mann ist groß, stark, wehrhaft und durchsetzungsfähig. Er braucht keine Unterstützung. Er spricht nicht über Gefühle und Emotionen. Für den Unterhalt der Familie kommt er alleine auf. Oft steht dieses Rollenverständnis losgelöst von den tatsächlichen Verhältnissen. Auch wenn der Mann arbeitslos ist und die Frau für den Unterhalt der Familie sorgt, ist die Rollenerwartung die alte, die Zuständigkeiten sind klar aufgeteilt. Je starrer ein Mann an diesem konservativ ausgeprägten Rollenverständnis festhält, desto bedrohlicher erlebt er die kleinste Abweichung, desto größer ist die Gefahr, dass er seine Angst und Unsicherheit mit Gewalt abzuwehren versucht. Die von ihm ausgeübte Gewalt ist primär eine Abwehr von Hilflosigkeit und Ohnmacht.

Gewalt ist ein Angstproblem. Ein Mann, der die Sicherheit seiner Identität nicht so sehr aus dem traditionellen Männerbild ableitet, sondern Flexibilität im Rollenverhalten aufweist, kann frei von Angst Verhaltensweisen zeigen, die dem herkömmlichen Ideal widersprechen. Wenn er sich schwach und unterlegen fühlt, braucht er nicht mit Gewalt zu reagieren, da er Schwäche als Teil seiner selbst akzeptiert.¹

Eine neue männliche Identität

Männergewalt gegen Frauen zu beenden setzt voraus, sich von der Vorstellung zu verabschieden, dass Frauen weniger wert seien als Männer. Es setzt voraus, sich von der Geschlechterhierarchie zu verabschieden.

Männer spielen für die Gesellschaft dabei eine entscheidende Rolle. Sie sind vor allem notwendige Vorbilder für die heranwachsenden Buben hinsichtlich einer neuen männlichen Identität, die sich nicht mehr auf der Abwertung von Frauen gründet.²

¹ Vgl. Lempert, Joachim/Oelemann, Burkhard: Vgl. „... dann habe ich zugeschlagen“, Konkret Literatur Verlag, Hamburg 1995.

² Heiliger, Anita: Vortrag bei der Fachtagung „Handeln gegen Gewalt“, Linz 2000.

Unterstützung für gewalttätige Männer

Weltweit werden heute mehrere hundert Täter-Programme angeboten, die Programme in Strafanstalten und psychiatrischen Kliniken wie auch Angebote in der freiwilligen Beratung und Therapie sowie in Männerberatungsstellen umfassen.

In den Konzepten der österreichischen Interventionsprojekte, der heutigen Gewaltschutzzentren, und vor allem im Konzept der Wiener Interventionsstelle waren soziale Anti-Gewalt-Trainingsprogramme für gewalttätige Männer schon seit 1995 ein Bestandteil der gesamten Interventionskette. Von Seiten des Opferschutzes gab es bereits vor dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes keine Zweifel darüber, dass es, um die Wiederholung von Gewalttaten zu verhindern, nicht genügt, Täter zu bestrafen bzw. wegzusperren, sondern dass diese auch Unterstützung und Hilfe benötigen. 1999 installierte das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine interministerielle Arbeitsgruppe – zusammengestellt aus ExpertInnen aus der Opfer- und Täterarbeit, Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive, der Justiz und politisch Verantwortlicher –, die eine Grundlage für den Auf- und Ausbau von sozialen Anti-Gewalt-Trainings mit Männern in Österreich erarbeitete. Dafür wurden auch internationale Standards und Erkenntnisse diskutiert und eingearbeitet.

Mittlerweile kann die Wiener Männerberatungsstelle in Kooperation mit der Interventionsstelle auf ihre Erfahrung mit dem Angebot von sozialen Trainingskursen seit dem Jahr 1999 zurückblicken. Auch in mehreren Bundesländern (Projekte in Tirol, Salzburg, Oberösterreich) gibt es bereits diesbezügliche Angebote in der Zusammenarbeit mit dem Verein Neustart, der Männerberatung und den Gewaltschutzzentren.

Welche Prämissen gibt es für die Arbeit mit Gewalttätern von Seiten des Opferschutzes?

- Täterarbeit dient dem Opferschutz, doch Täterarbeit ist nicht Opferschutz. Die Arbeit mit Gewalttätern dient dem Opferschutz und ist im Hinblick auf den Opferschutz absolut erforderlich. Täterarbeit darf aber nicht unter dem Titel „Opferschutz“ verkauft werden, weil es hier um Abgrenzungen und Ordnungen geht, durch eine klare gesellschaftliche Positionierung zwischen Täter und Opfer soll ein „Zurechtrücken“ stattfinden.
- Täterarbeit bedeutet Prävention und sollte als solche bezeichnet werden. In erster Linie aber ist sie auch Ausdruck eines menschenwürdigen Umgangs mit gewalttätigen Personen.
- Primäres Ziel sind die Beendigung von Gewalt und die Verhinderung weiterer Gewalttaten.
- Die Verantwortung für die Gewalttaten trägt allein der Täter – diese sind nicht zu rechtfertigen.
- In der Arbeit mit Gewalttätern muss der Täter als Persönlichkeit mit seiner individuellen Lebensgeschichte betrachtet werden. Gleichzeitig ist es notwendig, beim Täter das Potenzial zu sehen, sein grenzüberschreitendes Verhalten zu ändern. Der Nutzen von Therapie als Nachsorge für gewalttätige Männer, die ein Anti-Gewalt-Training durchlaufen haben, sei nicht in Frage gestellt. Wünschenswert wäre sicherlich ein Netz an Therapieangeboten als Nachsorgeprogramm. Als Baustein in einer Interventionsmaßnahme ist ein therapeutisches Angebot jedoch nur in Einzelfällen empfehlenswert.

Was ist in diesem Zusammenhang in der Praxis für die Arbeit mit Opfern notwendig?

- Unabhängig von der Täterarbeit sind Vorkehrungen zum Schutz von Frauen und Kindern zu treffen.
- Die Kooperation und der Informationsaustausch zwischen den Einrichtungen, die mit Tätern arbeiten und Opferschutzeinrichtungen sind unumgänglich.
- Die Partnerinnen der Gewalttäter sind über die Ziele der Arbeit mit ihren Männern zu informieren. Sie sind zu warnen, wenn der Täter das Programm abbricht.
- Täter- und Opferarbeit greifen ineinander, doch sollen sie nicht von denselben Personen in denselben Örtlichkeiten durchgeführt werden. Damit Opfer betreut werden können, müssen sie Vertrauen fassen können, müssen sie erleben können, dass ihre Anliegen diskret und aus ihren Interessen heraus vertreten werden. In ihrer Situation brauchen Opfer einen geschützten Raum, der sich vor allem dadurch kennzeichnet, dass er sich von jenem des Täters unterscheidet. Die Arbeit mit Opfern braucht eine Abgeschiedenheit vom Täter, damit sich Opfer in einer „exklusiven Parteinahme“ erleben können.

Folgekosten von Männergewalt für den Staat

Neben dem individuellen Leid, dem Schmerz und den persönlichen Folgen der erlebten Männergewalt für betroffene Frauen und Kinder werden in den letzten Jahren auch die Kosten für den Staat zum Thema gemacht.

Häusliche Gewalt gefährdet die Gesundheit und das Leben von europäischen Frauen im mittleren Lebensabschnitt mehr als beispielsweise Krebs oder Autounfälle. (Europarat)

Bisher ist die Datenlage über die Folgekosten von Männergewalt erst in wenigen Ländern erhoben bzw. geschätzt worden. Aufgrund mangelnden Bewusstseins oder aus fehlendem Interesse an häuslicher Gewalt gibt es keine ausreichenden Statistiken. Es gibt keine systematischen Erhebungen bei Ärztinnen/Ärzten und in Krankenhäusern. Deswegen kann bisher nur geschätzt werden, welche Kosten hier tatsächlich entstehen.

Gewalt gegen Frauen stellt ein globales Gesundheitsrisiko mit kurz- und langfristigen, manchmal lebenslangen körperlichen, seelischen und gesellschaftlichen Folgen dar. Gewalt beeinflusst die Arbeitsfähigkeit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der überlebenden Frauen.

Sexistische Belästigungen, sexueller Missbrauch, Vergewaltigungen und Misshandlungen beeinträchtigen die physische und psychische Gesundheit von Frauen. Sie beeinträchtigen das persönliche Gesundheitskonzept und schränken die Sorge für den Schutz der eigenen Gesundheit und teilweise auch für die Gesundheit der anderen anvertrauten Personen ein. Frauen mit Gewalterfahrungen leiden an psychosomatischen und psychischen Krankheiten wie Erschöpfungszuständen, Angst- und Panikattacken, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Essstörungen und Depressivität. Durch die erlebte Gewalt steigt das Risiko von Suchtmittelabhängigkeit und Selbstmord.

Durch Männergewalt verursachte Folgekosten betreffen folgende gesellschaftliche Bereiche: Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, soziale Versorgung, Erwerbsarbeit und Wirtschaft.

Im Gesundheitsbereich entstehen Kosten durch ambulante Behandlungen, Klinikaufenthalte, diverse Medikamente, Therapien, Kuren und Rehabilitationsmaßnahmen.

Es entstehen Kosten durch Polizeieinsätze, Ermittlungen, Verfahrenshilfe und Gefängnisse. Die Justiz ist mit den Folgen der Gewalt befasst.

In den sozialen Bereich fallen Beratungen, Jugendhilfe, Drogenprojekte usw.

Steuerausfälle und Produktionsausfälle bzw. -minderungen durch Krankheitszeiten, Haftzeiten und Effektivitätsminderungen durch überdurchschnittliche Belastungen betreffen den Arbeits- und Wirtschaftsbereich.

Durch Zahlung von Krankengeld, Frührenten bei Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeansprüche entstehen Kosten zu Lasten der öffentlichen Versicherungssysteme.¹

Nach einer aktuellen Studie des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vom Juli 2006 fallen in Österreich jährlich mindestens 78 Millionen Euro als Folgekosten häuslicher Gewalt an. In die Berechnung sind die Bereiche Polizei, Justiz, Arbeit, Sozialhilfe, Gesundheit und Beratung eingeflossen. Als Grundlage dienten rund 6 500 Anzeigen wegen Gewalt in der Familie im Jahr 2005.²

1 Heiliger, Anita: Vortrag bei der Fachtagung „Handeln gegen Gewalt“, Linz 2000.

2 Haller, Birgitt/Dawid, Evelyn: Kosten häuslicher Gewalt in Österreich, Institut für Konfliktforschung, Wien 2006, www.ikf.ac.at/pdf.htm

Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in Österreich

Gewaltschutzzentrum Burgenland

Tel.: 03352 31420 / Fax: 03352 31420-4 / E-Mail: burgenland@gewaltschutz.at
Steinamangerer Straße 4/1. Stock, 7400 Oberwart

Interventionsstelle Kärnten

Tel.: 0463 590290 / Fax: 0463 590290-10 / E-Mail: interventionsstelle@carinthia.at
Radetzkystr. 9, 9020 Klagenfurt

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

Tel.: 02742 31966 / Fax: 02742 31966-6 / E-Mail: office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
Kremsergasse 37/1, 3100 St. Pölten

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Tel.: 0732 607760 / Fax: 0732 607760-10 / E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at
Stockhofstraße 40, Eingang Wachreinerstraße 2, 4020 Linz

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Tel.: 0662 870100 / Fax: 0662 870100-44 / E-Mail: office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
Paris-Lodron-Straße 3A/1/5, 5020 Salzburg

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Tel.: 0316 774199 / Fax: 0316 774199-4 / E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at
Granatengasse 4, 8020 Graz

Gewaltschutzzentrum Tirol

Tel.: 0512 571313 / Fax: 0512 573942 / E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at
Museumstraße 27, 6020 Innsbruck

IfS-Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Tel.: 05522 82440 / Fax: 05522 82440-20 / E-Mail: Gewaltschutzstelle@ifs.at
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch

Interventionsstelle Wien

Tel.: 01 5853288 / Fax: 01 5853288-20 / E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at
Neubaugasse 1/3, 1070 Wien

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

Tel.: 01 7969298 / Fax: 01 7969299 / E-Mail: ibf@lefoe.at
Floragasse 7A/7, 1040 Wien

www.gewaltschutzzentrum.at

Frauenhelpline und Frauenhäuser in Österreich

Frauenhelpline 0800 222555 österreichweit, kostenlos, rund um die Uhr


BURGENLAND	Frauenhaus BURGENLAND	02682 61280
KÄRNTEN	Frauenhaus KLAGENFURT	0463 44966
	Frauenhaus LAVANTTAL	04352 36929
	Frauenhaus SPITTAL/Drau	04762 61386
	Frauenhaus VILLACH	04242 31031
	NIEDERÖSTERREICH	Frauenhaus AMSTETTEN
NIEDERÖSTERREICH	Frauenhaus MISTELBACH	02572 5088
	Frauenhaus NEUNKIRCHEN	02635 68971
	Sozialhilfezentrum MÖDLING	02236 46549
	Haus der Frau ST. PÖLTEN	02742 366514
	Frauenhaus WR. NEUSTADT	02622 88066
OBERÖSTERREICH	Frauenhaus LINZ	0732 606700
	Frauenhaus INNVIERTTEL	07752 71733
	Frauenhaus STEYR	07252 87700
	Frauenhaus VÖCKLABRUCK	07672 22722
	Frauenhaus WELS	07242 67851
SALZBURG	Frauenhaus SALZBURG	0662 458458
	Frauenhaus HALLEIN	06245 80261
	Frauenhaus PINZGAU	0664 5006868
STEIERMARK	Frauenhaus GRAZ	0316 429900
	Frauenhaus KAPFENBERG	03862 27999
TIROL	Frauenhaus TIROL	0512 342112
	Frauen helfen Frauen INNSBRUCK	0512 580977
	Frauennotwohnung KUFSTEIN	05372 63616
OSTTIROL	Frauzentrum OSTTIROL	04852 67193
VORARLBERG	Frauennotwohnung DORNBIERN	05572 29304
WIEN	Frauenhaus-Notruf WIEN	05 7722
Beratungsstelle	Frauenhaus KAPFENBERG	03862 27999
Beratungsstelle	Frauenhaus ST. PÖLTEN	02742 366514
Beratungsstelle	Frauenhaus VÖCKLABRUCK	07672 22722
Beratungsstelle	Frauenhaus WELS	07242 45293
Beratungsstelle	WIENER Frauenhäuser	01 5123839
Beratungsstelle	Frauenhaus WR.NEUSTADT	02622 82596

Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser

Informationsstelle gegen Gewalt, Bacherplatz 10/4, A-1050 Wien

Tel.: 01 5440820 / E-Mail: informationsstelle@aoeff.at / www.aoeff.at





**Häusliche Gewalt ist kein Privatproblem!
Ihre Ursachen sind auf allen gesellschaftlichen
Ebenen verankert.**